

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Donnerstag, 27. Oktober

1921

(Ord. 22. 10. 1921 Nr 12619.)

Wir bringen das am 15. Juli 1921 verkündete Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (R.G.Bl. S. 939) hiermit zur Kenntnis.

Freiburg, den 22. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend.

¹⁾ § 1666 Bürgerl. Gesetzbuch: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehelosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesontere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird

Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen

²⁾ § 1847 Abs. 2 Bürgerl. Gesetzbuch: Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.

Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nichtbekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze, sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes und ihre Tragweite unterrichtet in knapper, leichtverständlicher Form das im Verlage der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf, Biltersstraße Nr. 36, erschienene Schriftchen des Landgerichtspräsidenten Marx: „Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921“, Preis 1 50 Mk. Das Büchlein wird dem Hochwürdigsten Klerus zur Anschaffung und zum eingehenden Studium empfohlen.

(Ord. 22. 10. 1921 Nr 1218 H)

Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen.

An die Pfarrer des preußischen Bistumsanteils!

Seine Erzellenz der hochw. Herr Erzbischof hat zu der unterm 17. und 21. September d. Jz. vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung genehmigten

„Vorläufigen Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen“ für den preußischen Bistumsanteil seine Zustimmung erteilt.

Freiburg, 22. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 19. 10. 1921 Nr 11149.)

Auswärtige Trauungen.

Wir sehen uns veranlaßt, die kirchliche, im Cod. iur. can. c. 1103 § 2 erneuerte Vorschrift ernstlich in Erinnerung zu bringen, daß von der vorgenommenen Trauung jeweils auch im Taufbuch Vormerkung zu machen ist und daß, falls der eine oder beide Ehegatten in einer anderen Pfarrei getauft sind, das Pfarramt des Taufortes von der vorgenommenen Trauung unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist. Die Pfarrämter wollen sich dabei des in unserem Anzeigebblatt Jahrg. 1913 S. 134 vorgesehenen Formulars Nr. 5 bedienen.

Die Erz. Pfarrämter werden ferner auf die ernste Gewissenspflicht aufmerksam gemacht, auch für jene Brautpaare, die mit ihrer Erlaubnis auswärts sich trauen lassen, die erforderlichen Dispensen zu erwirken, Verkündigungen vorzunehmen, sowie das Brautexamen abzuhalten und für den würdigen Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars Sorge zu tragen. Sollte in einem besonderen Ausnahmefall die Vornahme des Brautexamens dem Heimatpfarrer nicht möglich gewesen sein oder sollten die Brautleute am auswärtigen Trauungsorte die hl. Sakramente empfangen wollen, so ist dies dem trauenden Priester womöglich eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Freiburg, 19. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 10. 1921 Nr 12157.)

Konferenz für alkoholfreie Jugenderziehung.

Der Badische Landesverband gegen den Alkoholismus veranstaltet im großen Sitzungssaal des Landtags in Karlsruhe vom Montag, den 7. November d. Jz., nachm. 4 Uhr bis Mittwoch, den 9. November, abends 6 Uhr eine Konferenz für alkoholfreie Jugenderziehung nur für Geistliche. Den Seelsorgern erwachsen im Kampfe gegen den Alkoholismus besonders bei der Kinderwelt und der Jugend große Aufgaben.

Um den Geistlichen die Teilnahme an der Konferenz zu erleichtern, werden auf Wunsch die Fahrtauslagen ersetzt. Anmeldungen zur Konferenz wollen an die Geschäfts-

stelle des badischen Landesverbandes gegen den Alkoholis-
mus, Karlsruhe, Durlacher Allee 58, gerichtet werden.
Wegen Unterkunft und Verpflegung wenden sich die Teil-
nehmer am besten an Pfarrsekretär Baumeister in
Karlsruhe, Blumenstr. 3.

Freiburg, 19. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 10. 1921 Nr. 12188.)

St. Raphael's-Verein.

Der St. Raphael's-Verein zum Schutze katholischer
deutscher Auswanderer hat ein „St. Raphael's-Hand-
buch, ein Hilfsbuch für Priester in der Raphael'sarbeit“
von Georg Timpe P. S. M. herausgegeben. Dasselbe ist
zu beziehen durch das katholische Auslandssekretariat in
Hamburg 1, Besenbinderhof 28, zum Preise von 4 M. Es
orientiert über die katholische Auswandererfürsorge und
enthält einige Ansprachen über die dem Auswanderer dro-
henden Gefahren und die Fürsorgearbeit des St. Raphael's-
vereins.

Freiburg, 18. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 10. 1921 Nr 11879.)

Unterstützung caritativer Vereine und Anstalten seitens der Kommunalbehörden.

Ohne Zweifel kommen bei der gegenwärtigen Notlage
zahlreiche caritative Vereine und Anstalten, die in gemein-
nütziger Weise dem Wohl der Gemeindeangehörigen dienen
(Krankenpflegstationen, Kinderschulen, Ledigenheime u. s. f.),
in nicht geringe finanzielle Schwierigkeiten. Es wird darum
nicht zu umgehen sein, daß manche dieser Vereine und
Anstalten im Hinblick auf ihre Gemeinnützigkeit die Gemeinde-
hilfe in weitgehendem Maße in Anspruch nehmen. Schon
bisher haben viele Gemeinden durch namhafte Unter-
stützungen den Zeitverhältnissen Rechnung getragen. Die
neue, am 6. Oktober 1921 vom Landtag endgültig beschlos-
sene Gemeindeordnung, die am 1. April 1922 in Kraft
tritt, macht in § 1 Abs. 2 den Gemeinden „die Pflege des
geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles
der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des
Volkes“ geradezu zur Aufgabe. Diese in dem neuen
Gemeindegesetz niedergelegte Auffassung der Regierung und
Volksvertretung dürfte manchen notleidenden gemeinnützigen
Verein ermutigen, die Hilfe der Gemeinden anzurufen,
wenn die private Liebestätigkeit nicht mehr hinreicht.
Berechtigte Anträge werden ohne Zweifel auch von den

Bezirksämtern als Staatsaufsichtsbehörden wirksame Unter-
stützung finden.

Freiburg, 22. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 14. 10. 1921 Nr 11934.)

Verteilung von Kleiderstoff.

Die Verteilung des Kleiderstoffes ist beendet und die
Versendung erfolgt. Gesuchsteller, welche nicht mehr be-
rücksichtigt werden konnten, wollen mit diesem Erlaß ihre
Eingaben als verbeschieden betrachten.

Freiburg, 13. Oktober 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Verzicht.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben den Ver-
zicht des Pfarrers Franz Anton Weber auf die Pfarrei
Steinenstadt, Dekanat Neuenburg, mit Wirkung vom
1. November d. J. angenommen.

Ernennungen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof
haben mit Urkunde vom 24. d. Mts. die Herren Repe-
toren Dr. Ansgar Baumeister und Otto Schöllig
in St. Peter zu „Erzbischöflichen Seminarpro-
fessoren“ ernannt.

Mit Urkunde vom 21. Oktober d. J. wurden der
Erzb. Stiftungsverwalter Albert Geiger zum Erzbis-
chöflichen Finanzrat, die Oberrevisoren beim Erzb.
Ordinariat Richard Braun und Karl Wittmann zu
Erzbischöflichen Rechnungsräten und der Erzb.
Kanzleisekretär Otto Geiger zum Erzbischöflichen
Kanzleirat ernannt.

Vom Stadtkapitel Freiburg wurde Stadtpfarrer Dr.
Josue Uhlmann zum Kammerer gewählt. Die Wahl
wurde unterm 7. Oktober l. J. kirchenobrigkeitlich be-
stätigt.

Kaplan Alfred Schwör wurde unter Ernennung zum
Erzb. Missionar auf 20. Oktober in das Missionsinstitut
in Freiburg berufen.

Pfründeauschreiben.

Büchig, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen
von 14066 M. und Jahrtagsgebühren.

Steinenstadt, Dekanats Neuenburg, mit einem Ein-
kommen von etwa 900 M. und Jahrtagsgebühren.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Seelbach, Dekanat Lahr, mit einem Einkommen von etwa 1600 M und Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von der Leyen gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb 14 Tagen durch die vorgelegten Dekanate bei der Fürstlichen Verwaltung in Seelbach bei Lahr einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

18. Sept.: Emil Ruf, seither Pfarrverweser in Seibach, auf diese Pfarrei;
 25. „ Martin Schelb, seither Pfarrverweser in Neckargerach, auf diese Pfarrei;
 2. Okt.: Karl Heller, seither Pfarrverweser in Nittersbach, auf diese Pfarrei.
 16. Okt.: Joseph Bechtold, seither Pfarrer in Lembach, auf die Pfarrei Niedereschach.

Verseetzungen.

20. Okt.: Anton Hock, Vikar in Baden-Baden, Liebfrauenpfarrei, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau;
 20. „ Karl Dörner, Kooperator an der Münsterpfarrei in Konstanz, i. g. E. an die Münsterpfarrei in Freiburg;
 25. „ Blasius Rezbach, Vikar in Achern, i. g. E. nach Kappelrodel;
 25. „ Rudolf Maurer, Neupriester, als Vikar nach Philippsburg.

8. Nov.: Eduard Gerteiser, seither beurlaubt, als Vikar auf den Lindenberg bei St. Peter;
 8. „ Friedrich Merk, Vikar auf dem Lindenberg bei St. Peter, i. g. E. nach Hochemmingen;
 10. „ Max Geiger, Pfarrer von Watterdingen, unter Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Tiengen;
 10. „ Max Graf, Vikar in Schopfheim, als Kaplaneiverweser nach Kuppenheim;
 10. „ Otto Heidel, Pfarrer mit Absenz von Mühlingen, als Pfarrverweser nach Hüngheim;
 10. „ Adolf Böhler, Pfarrverweser in Gremmelsbach, i. g. E. nach Michelbach;
 10. „ Otto Lauber, Pfarrverweser in Gailingen, i. g. E. nach Todtmoos;
 10. „ Felix Sälzler, Pfarrer in Todtmoos, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Steinaach;
 10. „ Eugen Sommer, Kaplaneiverweser in Tiengen, als Pfarrverweser nach Bietigheim;
 10. „ Kilian Eckert, Pfarrverweser in Untertwittinghausen, i. g. E. nach Seckenheim;
 10. „ Otto Jost, Pfarrer in Seckenheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Glottental;
 10. „ Otto Junker, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Schopfheim;
 10. „ Adolf Machleid, Vikar in Bleichheim, i. g. E. nach Tiengen;
 15. „ Otto Schmitt, Pfarrvikar in Watterdingen, als Pfarrverweser daselbst.

Sterbefälle

26. Sept.: Johann Evangelist Hornstein, Pfarrer in Seelbach bei Lahr;
 6. Okt.: Oskar Roe, Pfarrer in Blüchig.

R. I. P.